

1. Definition

Die Kommission der Nationalmannschaften (nachstehend CEN) ist eine Kommission von Swiss Basketball im Sinne von Art. 20k der Statuten von Swiss Basketball.

Die CEN organisiert sich selbständig, untersteht aber direkt dem Zentralvorstand von Swiss Basketball, beziehungsweise dem Mitglied (den Mitgliedern) der verantwortlichen Direktion der Abteilung Leistungssport. Der Zentralvorstand von Swiss Basketball ernennt die Mitglieder und den Präsidenten der CEN für einen Zeitraum von 2 Jahren

2. Mitglieder

- a) Die CEN setzt sich wie folgt zusammen:
- 1) ein Präsident,
 - 2) ein Vertreter der Direktion von Swiss Basketball,
 - 3) ein Vertreter der Nationalliga Basketball Herren (LNBA),
 - 4) ein Vertreter der Nationalligen Damen (LNF)
 - 5) der Präsident der nationalen Trainerkommission (CFE),
 - 6) der Verbandsarzt von Swiss Basketball,
 - 7) der Presseverantwortliche der Nationalmannschaften,
 - 8) ein Verantwortlicher der administrativen Verwaltung,
 - 9) der Nationaltrainer.
- b) Die CEN kann nötigenfalls einen oder mehrere Beisitzer mit hinzuziehen.

3. Wahlmodus

- a) Im Rahmen der Sitzungen der Kommission gilt der Wahlmodus der Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungspräsidenten ausschlaggebend.
- b) Der Nationaltrainer, sowie eventuelle Beisitzer oder Assistenten verfügen über eine beratende Stimme.

4. Ziele

Die Ziele der Senioren Damen- und Herren-Nationalmannschaften sind ausgerichtet auf die Vorbereitung zur Teilnahme an den von der FIBA Europa geplanten europäischen Nationenwettkämpfen.

5. Aufgaben und Kompetenzen

- a) Die CEN ist für die Organisation aller Aktivitäten der Senioren Damen- und Herren-Nationalmannschaften verantwortlich.
- b) Das Budget der CEN wird aufgrund der Aktivitäten der verschiedenen Nationalmannschaften erstellt und dem Zentralvorstand zur Genehmigung zugestellt.
- c) Sie wacht über das Einhalten des Budgets, welches den Nationalmannschaften für die laufende Saison zugesprochen ist. Im absoluten Notfall kann der Zentralvorstand diesen Betrag korrigieren und die CEN davon in Kenntnis setzen.
- d) Die CEN kann über das geplante Programm hinausgehende Aktivitäten organisieren, insofern das für die Saison genehmigte Budget eingehalten wird oder eine Zusatzfinanzierung gesichert ist. Diese zusätzlichen Aktivitäten müssen in jedem Fall vom Zentralvorstand genehmigt werden.
- e) Die am Ende einer Saison eingesparten oder nicht benutzten Gelder können auf Anfrage an den Zentralvorstand als Reserven zurückgelegt werden. Diese Reserven werden für zusätzliche Aktivitäten der Nationalmannschaften verwendet und dienen nicht dazu, das künftige Budget zu reduzieren.

- f) Die CEN schlägt dem Zentralvorstand von Swiss Basketball die Ernennung eines Nationaltrainers vor. In der Regel ist der Nationaltrainer ebenfalls Trainer der Senioren Herren-Nationalmannschaft und sein Arbeitsbereich ist in einem Pflichtenheft geregelt.
- g) Sie schlägt dem Zentralvorstand von Swiss Basketball, im Einverständnis mit dem Nationaltrainer, die allfälligen Assistenztrainer oder Trainer der verschiedenen aktiven Nationalmannschaften vor.
- h) Die technische Ausführung erfolgt durch den Nationaltrainer, der mit der CEN eng zusammenarbeitet.
- i) Die generellen Grundlagen der technischen Ausbildung müssen durch den Nationaltrainer in Einverständnis mit der CEN festgelegt werden.
- j) Die CEN ist befugt, Sanktionen gegenüber Spielern, welche die Sportethik und/oder die geltenden Weisungen nicht respektiert haben, auszusprechen und/oder vorzuschlagen. Diese Sanktionen reichen von der Verwarnung bis zum Ausschluss, gemäss den im Artikel 6 der Weisungen für Nationalmannschaften vorgesehenen Bestimmungen.
- k) Zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres unterbreitet die CEN dem Zentralvorstand einen Aktivitätenbericht der verschiedenen ihm unterstehenden Nationalmannschaften, sowie die Ziele zukünftiger Aktivitäten.

6. Allgemeine Organisation

- a) Die CEN ist in mehrere Sektionen unterteilt:
 - 1) die Senioren Herren-Nationalmannschaft (ENMS),
 - 2) die Senioren Damen-Nationalmannschaft (ENFS)
- b) Die männlichen und weiblichen Jugendnationalmannschaften (U20, U18, U16, U14) unterstehen der Kommission Ausbildung und Promotion.

7. Finanzielle Organisation

- a) Der Vertreter der Direktion von Swiss Basketball ist für die Budgetkontrolle der Aktivitäten der CEN verantwortlich.
- b) Die Zahlungen erfolgen durch die Rechnungsstelle von Swiss Basketball.
- c) Alle die CEN betreffenden Rechnungen müssen zwangsläufig vom Präsidenten der CEN und/oder dem Vertreter der Direktion von Swiss Basketball gegengezeichnet werden.
- d) Die Delegationschefs können einen Vorschuss über die Höhe der Kosten der betreffenden Aktivität beantragen. Dieser Antrag muss dem Präsidenten der CEN mindestens sechs Wochen vor Beginn der Aktivität vorliegen, damit er sie an die Rechnungsstelle von Swiss Basketball weiterleiten kann. Die Rechnungsstelle von Swiss Basketball nimmt die Zahlung des beantragten Betrags spätestens eine Woche vor der betreffenden Aktivität vor.
- e) Am Ende einer jeden Aktivität der CEN erstellt der Präsident oder sein bestimmter Stellvertreter eine genaue Abrechnung, die sich auf beigelegte Quittungen abstützt. Anschliessend wird diese Abrechnung an die Rechnungsstelle von Swiss Basketball weitergeleitet. Im Rahmen der Möglichkeiten (Zustellung der Rechnungen) sollte diese Abrechnung spätestens vier Wochen nach Abschluss der Aktivität zugestellt werden.
- f) Die Mitarbeiter der Nationalmannschaften (Trainer und Assistenten) unterliegen einer Arbeitskonvention, die mit Einverständnis des Zentralvorstandes von Swiss Basketball erstellt worden ist. Sie werden in der Regel aufgrund der erfolgten Arbeitstage (Aktivitäten) mit ihrer Mannschaft entschädigt. Falls die Abreise der betroffenen Personen an den Austragungsort nach 13.00 Uhr erfolgt, werden die Tagesentschädigungen um 50% reduziert. Falls die Heimreise von der Aktivität vor 13.00 Uhr erfolgt, werden die Tagesentschädigungen ebenfalls um 50% reduziert.

- g) Die Spesenrechnungen der Mitglieder der CEN sind direkt an den Vertreter der Direktion auf einem Standardformular zu entsenden. Ohne vorherige Genehmigung des Vertreters der Direktion oder andere arbeitsvertragliche Sonderregelung werden die Spesen in folgendem Rahmen zurückerstattet:
- 1) Reisespesen: Tarif SBB – 2. Klasse.
 - 2) Verpflegung: gegen Quittung, maximal CHF 30.-.
 - 3) Hotel: gegen Quittung, maximal CHF 120.- mit vorheriger Genehmigung durch Swiss Basketball.

8. Streitfälle

Bei Streitfällen zwischen der CEN und einem anderen Organ von Swiss Basketball oder einer seiner Kommissionen erfolgt die Schlichtung durch den Zentralvorstand von Swiss Basketball.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Pflichtenheft wurde am 7. Dezember 2006 durch den Zentralvorstand von Swiss Basketball verabschiedet und tritt sofort in Kraft.